

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der CureVac Real Estate GmbH, Friedrich-Miescher-Str. 15, 72076 Tübingen, nach Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung, RPT0541-8823-597/10/1, an den Standorten Waldhäuser Straße 90, 72076 Tübingen erteilt. Der Bescheid erging am 24.06.2022.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung:

1. **Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. **BVT-Merkblatt**

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung von organischen Feinchemikalien vom August 2006“.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 12.07.2022

Internetfassung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

CureVac Real Estate GmbH
Herrn (nicht veröffentlicht)
Friedrich-Miescher-Straße 15
72076 Tübingen

Tübingen 24.06.2022

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen RPT0541-8823-597/10/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

- Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Produktionsstätte im bestehenden Gebäude GMP IV und einer Medienzentrale
- Standort: Waldhäuser Straße 90, 72076 Tübingen
- Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG
- Einstufung: Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
- Bezug: Antrag vom 13.08.2021, zuletzt ergänzt am 06.02.2022
- Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (Fert. 2)

Sehr geehrter (nicht veröffentlicht),
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 13.08.2021, eingegangen am 13.08.2021, zuletzt ergänzt am 06.02.2022, ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1 Auf Antrag erteilt das Regierungspräsidium Tübingen der CureVac Real Estate GmbH, Friedrich-Miescher-Straße 15, 72076 Tübingen – im Folgenden Antragstellerin – die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln (GMP IV) und einer Medienzentrale am Standort Waldhäuser-Straße 90 auf den Flurstücken 6926/1 und 6926/4. Die Änderungsgenehmigung umfasst die folgenden Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Produktionsstätte im bestehenden Gebäude GMP IV als Erweiterung der bestehenden Produktionsanlage GMP III
- die Herstellung von
 1. jeweils höchstens 160 Chargen mRNA-Lösung¹ pro Jahr bei einem Eingangsvolumen des Prozesses von maximal jeweils 35 Liter der mRNA-Linien 1 und 2
 2. höchstens 160 Chargen pDNA-Lösung² pro Jahr bei einem Eingangsvolumen des Prozesses von maximal 340 Liter
 3. höchstens 160 Chargen LNP-Lösung³ pro Jahr bei einem Eingangsvolumen des Prozesses von maximal 200 Gramm
- Errichtung und Betrieb einer Medienzentrale für die Lagerung und Bereitstellung von Prozessstoffen und Prozessgasen für die Produktionsstätte GMP IV
- Errichtung und Betrieb einer Tankanlage für entzündbare Flüssigkeiten bestehend aus zwei Lagertanks:
 - Tank für lösemittelhaltigen Abfall mit einem Nennvolumen von 25 m³ für die Bereitstellung zur Entsorgung
 - Acetonitril-Tank mit einem Nennvolumen von 5 m³

¹ Messenger-RNA=Ribonukleinsäure

² Plasmid-RNA=Desoxyribonukleinsäure

³ LNP= Lipid-Nanopartikel

innerhalb der Medienzentrale

- Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage für die Neutralisation von betrieblichem Prozessabwasser mit einer Jahreskapazität von 12.500 m³

1.2 Die Betriebszeiten werden antragsgemäß wie folgt festgelegt:
GMP IV mit Medienzentrale: Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr
Der Betrieb von GMP IV erfolgt im Drei-Schicht-Betrieb.

1.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen mit ein:

- Die Baugenehmigung gemäß §§ 49 und 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) insbesondere die Errichtung der Medienzentrale, Waldhäuser Straße 90 und für die Nutzungsintensivierung des Anlagenzielverkehrs im Gebäude LOLa, Friedrich-Miescher-Straße 15.
- Die Abweichungen gemäß § 56 Absatz 1 LBO von den unter Nummer 10 des Brandschutzkonzeptes vom 12.08.2021 und den unter Nummer 5 der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 12.08.2021 genannten technischen Bauvorschriften.
- Die Befreiung gemäß § 31 Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgrund der Überschreitung der festgesetzten Höhe für technische Aufbauten durch den zweiten geplanten Schornstein des Hochdruckdampfkessels auf dem Gebäude Waldhäuser Straße 90 und aufgrund der Nichteinhaltung von Pflanzgeboten (PFG 1 und PFG 2).
- Die befristete Befreiung gemäß § 56 Absatz 5 Nummer 2 LBO für 10 notwendige Stellplätze (§ 37 LBO) bis zum 02.12.2022.
- Die Sanierungsgenehmigung gemäß §§ 169, 144, 145 des Baugesetzbuches (BauGB).
- Die Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 4 und 5 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb einer Tankanlage für entzündbare Flüssigkeiten.
- Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sowie die Genehmigung für die Indirekteinleitung des Abwassers nach § 58 Absatz 1 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG)

- Die Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Errichtung von Tankanlagen für die Bereitstellung von Acetonitril und lösemittel- und Acetonitril-haltigem Abwasser der Firma CureVac Real Estate GmbH ein. Damit wird festgestellt, dass die Anlagen für die Bereitstellung von Acetonitril und lösemittel- und Acetonitril-haltigem Abwasser geeignet sind, wenn die Errichtung der Anlagen gemäß den Angaben des Gutachtens zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die Errichtung von Tankanlagen für die Bereitstellung von Acetonitril von ProVis – Gesellschaft für Umweltmanagement und Unternehmensethik GmbH vom 06.12.2021 erfolgen.

- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen unter Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.5 Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
- 1.6 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.
- 1.7 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.8 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Die Aufnahme der industriellen Produktion von Arzneimitteln auf Basis von Boten-RNA im Gebäude GMP IV ist dem Regierungspräsidium Tübingen (Umweltabteilung) unverzüglich per E-Mail an abteilung5@rpt.bwl.de mitzuteilen.

2.2 Immissionsschutz

- 2.2.1 Die technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen der im Antrag enthaltene Geräuschprognose der rw bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Bericht Nr. B20782_SIS_02.5 vom 02.02.2022, sind umzusetzen und zu beachten.
- 2.2.2 Stellplatzwechsel auf dem Mitarbeiterparkplatz südlich des Gebäudes GMP IV sind im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) auf max. 5 Fahrten pro Stunde zu beschränken. Die nächtliche Parkplatznutzung ist durch Zufahrtskontrollen (Beschränkung) zu überwachen.
- 2.2.3 Die Kühlaggregate des Speditionsverkehrs müssen bei Befahrung auf das Betriebsgelände abgeschaltet werden. Dies ist organisatorisch durch Unterweisung der Fahrer sicherzustellen und zu dokumentieren.
- 2.2.4 In die Abgasrohre der NEA (Netzersatzanlage) sind zur Vermeidung von tiefrequenten Emissionen Reflexionsschalldämpfer einzubauen.
- 2.2.5 Es ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der von den Anlagen ausgehenden und dem Anlagenbetrieb zuzuordnenden Geräuschimmissionen, insbesondere Fahrbewegungen (siehe 2.2.2 bis 2.2.3), die nachstehenden Immissionsbeiträge nicht überschreitet:

Maßgeblicher Immissionsort	Zusatzbelastung (Beurteilungspegel)	
	tags	nachts
IO 1 (Whs. Waldhäuser Str. 96)	47 dB (A)	35 dB (A)
IO 2 (Whs. Fichtenweg 6)	35 dB (A)	24 dB (A)
IO 9 (Horemer 13)	29 dB (A)	25 dB (A)

Die Lage der Immissionsorte sind der Geräuschprognose der rw bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Bericht Nr. B20782_SIS_02.5 vom 02.02.2022 zu entnehmen.

Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, eine Prüfung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu fordern. Die Begutachtung bzw. Messung darf nicht durch dieselbe Stelle durchgeführt werden, die bei

der Erstellung der Antragsunterlagen mitgewirkt hat. Die Messung hat gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

2.3 Wasserrecht - Niederschlagswasser und AwSV

- 2.3.1 Die Medienzentrale muss an die bestehende Niederschlags- und Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.
- 2.3.2 Das auf wasserundurchlässig befestigten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser muss aufgefangen und an die Grundstücksentwässerung angeschlossen werden.
- 2.3.3 Auf allen gering belasteten Verkehrsflächen (zum Beispiel Zugänge, Aufenthaltsflächen) sind wasserdurchlässige Beläge, wie zum Beispiel Porenbetonpflaster, Pflaster mit Dränfugen, Rasenpflasterbelag zu verwenden.
- 2.3.4 Sämtliche Flachdächer sind mit einem Mindestgesamtaufbau von 10 cm (mindestens 6 cm Substratschicht) zu begrünen. Unterhalb der betriebstechnischen Aufbauten (zum Beispiel den Rückkühlern) kann, wenn technisch notwendig, auf die Substratschicht und Begrünung verzichtet werden.
- 2.3.5 Dachflächeneindeckungen, die an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen werden, aus unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei, und deren Legierungen sind unzulässig.
- 2.3.6 Die Dachabläufe und Fallleitungen zur Regenwasserableitungen sind außerhalb des Tanklagers der Medienzentrale zu führen.
- 2.3.7 Das Vordach für die Betankungsfläche sowie der Notüberlauf des Vordaches der Medienzentrale sind so zu gestalten, dass im Fall eines Jahrhundertregens das Niederschlagswasser unter keinen Umständen auf der Betankungsfläche gelangt.
- 2.3.8 Die Regenwassersammelleitung ist vor der Einleitung in die öffentliche Regenwasserkanalisation mit einem Absperrschieber auszustatten, der im Brand- oder Havariefall dicht verschlossen werden kann. Bei der Lage bei

Wahl eines manuellen Absperrschiebers ist auf die sichere Zugänglichkeit im Brand- und Havariefall zu achten. Der Absperrschieber ist deutlich sichtbar zu markieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antragstellerin sind entsprechend zu unterweisen.

- 2.3.9 Für die Rückkühler auf dem Dach der Medienzentrale ist eine selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung vorzusehen, so dass im Falle einer Leckage des Kühlwassersystems, dem Glykol beigemischt ist, die Umwälzpumpe sofort ausschaltet, ein Alarm ausgelöst wird und die Auffangwannen abgesperrt werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass bei einer Leckage der Rückkühlanlage ein weiteres Austreten aus der Anlage (Aushebern) vermieden wird. Die in den Auffangwannen zurückgehaltene wassergefährdende Flüssigkeit ist ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 2.3.10 Alle Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen der gesamten Rückkühlanlage sind regelmäßig (mindestens 1 x jährlich) auf ordnungsgemäße Installation und Funktion zu überprüfen. Dies ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Umwelt, nach Aufforderung vorzulegen.
- 2.3.11 Einwandige Rohrleitungen zwischen den Kühlanlagen und den Verbraucherstellen müssen frei einsehbar sein und dürfen keine lösbaren Verbindungen besitzen. Diese wie auch die gesamte Rückkühlanlage sind regelmäßig (mindestens 1 x täglich) mittels Kontrollgängen auf Dichtigkeit zu überprüfen.
- 2.3.12 Die Errichtung der AwSV-Anlagen für die Lagerung und den Umgang mit den wassergefährdenden Flüssigkeiten Acetonitril (ACN) und lösemittelhaltiger Abfall (AWL - Acetonitril-haltiges Abwasser) im Tanklager der Medienzentrale inklusive der Betankungs-/Abfüllfläche sowie der Rohrleitungen und Anlageteilen im GMP IV-Gebäude darf ausschließlich durch WHG-zugelassene Fachbetriebe erfolgen. Die jeweiligen Fachbetriebsnachweise sind vor Baubeginn dem Regierungspräsidium Tübingen (Umweltabteilung) vorzulegen.
- 2.3.13 Alle Rohrleitungen und Anschlüsse für Acetonitril und lösemittelhaltigem Abfall (AWL - Acetonitril-haltiges Abwasser) sind dauerhaft technisch dicht und mit Absperrvorrichtungen bzw. Hebersicherungen auszuführen. Die An-

schlussrohrleitungen sind mit Flammendurchschlagssicherungen auszustatten. Die unterirdischen Rohrleitungen zwischen dem GMP IV-Gebäude und der Medienzentrale sind doppelwandig mit Leckageüberwachung auszuführen

- 2.3.14 Die Empfehlungen und Hinweise vom Gutachten zur Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Errichtung von Tankanlagen für die Bereitstellung von Acetonitril (ACN) (von ProVis vom 06.12.2021) sind umzusetzen.
- 2.3.15 Jeden Abholungs- und Anlieferungsvorgang von Acetonitril und lösemittelhaltigem Abfall (AWL - Acetonitril-haltigem Abwasser) auf der Betankungs- / Abfüllfläche der Medienzentrale mittels LKW haben gemäß Nebenbestimmungen 2.3.22 und 2.3.23 unterwiesene Mitarbeiter*innen des Betreibers zu überwachen
- 2.3.16 Bei jeder Befüllung des Acetonitril-Tanks im Tanklager der Medienzentrale ist der Grenzwertgeber des Tanks (Füllstandbegrenzung durch Überfüllsicherung auf 95 % des Maximalfüllstands), der den Abfüllvorgang unterbricht, an die Abfüllsicherung des Tankfahrzeugs anzuschließen.
- 2.3.17 Der Tankwagen zur Entleerung des Lagertanks für lösemittelhaltige Abfälle (AWL – Acetonitril-haltiges Abwasser) im Tanklager der Medienzentrale ist mit einem Überfüllschutz auszurüsten
- 2.3.18 Die An- und Auslieferung von Gebinden mit wassergefährdenden Stoffen haben auf befestigten Flächen (Verkehrswege, Hofflächen im unmittelbaren An- und Auslieferungsbereich) zu erfolgen.
- 2.3.19 Vor An- und Auslieferung sind die Gebinde der wassergefährdenden Stoffe auf Unversehrtheit zu überprüfen.
- 2.3.20 Gebinde mit Abfällen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten oder an denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften, sind in dichten, medienbeständigen, ausreichend dimensionierten Auffangwanne bis zur Abholung für die Entsorgung bereitzustellen.

- 2.3.21 Für den innerbetrieblichen Transport auf öffentlichen Verkehrswegen sind ausschließlich für den Straßentransport zugelassene Gebinde, das heißt gefahrgutrechtlich zugelassene Verpackungen für die wassergefährdenden Stoffe vorzusehen.
- 2.3.22 Unfall- und störungsbedingte Verunreinigungen bzw. Leckagen mit wassergefährdenden Stoffen (auch schon geringe Mengen, wie Tropfverluste) auf den Hof- und Verkehrsflächen sowie im Tanklager und auf der Betankungs/Abfüllfläche der Medienzentrale sind zurückzuhalten und unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden, aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen in die Regenwasserkanalisation ist unter allen Umständen zu verhindern. Dazu sind umgehend organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen. Unter anderem sind dazu entsprechende Gully-Stopps bereitzustellen.
Die betroffenen Bodenflächen sind zu untersuchen und Sanierungsmaßnahmen im Falle von kontaminierten Böden einzuleiten.
- 2.3.23 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung für die Mitarbeiter*innen aufzustellen, die für den Umgang mit den der wassergefährdenden Stoffen (Anlieferung, Abholung mittels Tankwagen, Einlagerung und innerbetriebliche An- und Auslieferung von Gebinden) zuständig sind. Die Betriebsanweisung hat gemäß § 44 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie Sofortmaßnahmen für den Schadensfall zu enthalten.
- 2.3.24 Die in Nebenbestimmung 2.3.22 genannten Mitarbeiter*innen sind regelmäßig, mindestens jährlich zu unterweisen.
- 2.3.25 Die Einlagerung sowie die An- und Auslieferung der Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen sind nur von gemäß Nebenbestimmungen 2.3.22 und 2.3.23 unterwiesenen Mitarbeiter*innen durchzuführen.
- 2.3.26 Gemäß § 46 Absatz 1 AwSV sind die Dichtheit der Bodenflächen der Lageranlagen und Abfüllflächen durch Sichtkontrollen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen und Rückhalteeinrichtungen regelmäßig, min-

destens einmal täglich, zu kontrollieren. Es ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erstellen. Mängel oder Beschädigungen sind umgehend durch einen Fachbetrieb zu beseitigen. Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes ist durch einen Fachbetrieb zu überprüfen.

2.3.27 Der Zustand der Beschichtungen und Fugenabdichtungen der Medienzentrale (Auffangwanne des Tanklager und Betankungs- / Abfüllfläche) ist jährlich durch einen Fachbetrieb zu prüfen.

2.3.28 Die Sicherheitseinrichtungen der AwSV-Anlagen zur Lagerung und Umgang mit Acetonitril und lösemittelhaltigem Abfall (AWL - Acetonitril-haltigem Abwasser), insbesondere die Leckanzeigeeinrichtungen und Überfüllsicherungen, sind jährlich durch einen qualifizierten Fachbetrieb zu warten. Die Funktions- und Betriebssicherheit ist jährlich und nach jeder Störungsbehebung bzw. Stilllegungszeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb zu prüfen.

2.4 Wasserrecht - Abwasserbehandlungsanlage

2.4.1 Errichtung

2.4.1.1 Der Raum im UG des GMP IV-Gebäudes, in dem die Abwasserbehandlungsanlage aufgestellt wird, ist wannenförmig, wasserdicht und medienbeständig auszurichten. Der Raum darf keinen Ablauf haben. Die Lager- und Dosierbehälter mit den Neutralisationschemikalien sind in medienbeständigen-, dichten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen aufzustellen, welche ebenfalls keine Abläufe besitzen dürfen.

2.4.1.2 Es sind geeignete Probenahmestellen am Zulauf in die Prozessabwasser-Neutralisationsanlage und am Ablauf der Prozessabwasser-Neutralisationsanlage vor Zuführung in die kommunale Schmutzwasserkanalisation einzurichten. Diese sind so zu gestalten, dass jederzeit Abwasserproben entnommen werden können, auch wenn gerade kein Abwasser in die kommunale Schmutzwasserkanalisation abgeleitet wird.

2.4.2 Einleitungsbedingungen

2.4.2.1 Das in der Prozessabwasser-Neutralisationsanlage behandelte Abwasser der GMP IV-Anlage darf bei Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwert
Maximale Abwassermenge	250 m ³ / Woche 12.500 m ³ /Jahr
Temperatur	max. 35°C
pH-Wert	6,5 – 9,5
Absetzbare Stoffe	max 1,0 ml/l nach 0,5 h Absetzzeit

Parameter	Grenzwert in [mg/l]	Jahresgesamtfracht in [kg/a]
TOC		300 kg/a bzw. 20 kg/d (Tagesgesamtfracht)
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0	12,5
Quecksilber	0,0010	0,0125
Cadmium	0,0050	0,0625
Kupfer	0,10	1,25
Nickel	0,050	0,625
Blei	0,050	0,625
Chrom, gesamt	0,050	0,625
Chrom VI	0,10	1,25
Zink	0,20	2,5
Zinn	0,20	2,5

Nach Vorliegen der Analyseergebnisse von insgesamt mindestens vier amtlichen Abwasserproben (qualifizierte Stichproben) gemäß Nebenbestimmung 2.4.5.1 können bei den zukünftigen Abwasserproben die Analysen für diejenigen Parameter der obigen Tabelle entfallen, deren Analyseergebnisse in allen vier Abwasserproben unterhalb der Nachweisgrenze liegen. Voraussetzung hierfür ist weiter, dass die vier Abwasserproben während eines repräsentativen, bestimmungsmäßigen Anlagebetriebs entnommen wurden.

- 2.4.3 Betrieb, Unterhaltung, Wartung
- 2.4.4 Die Inbetriebnahme der Abwasseranlage ist den Kommunalen Servicebetrie-
ben der Stadt Tübingen (KST) - Stadtentwässerung elektronisch mitzuteilen.
 - 2.4.4.1 Für den Betrieb der Abwasseranlage ist ein/-e Verantwortliche/-r und ein/-e
Stellvertreter/-in zu bestellen. Beide Personen sind dem Regierungspräsi-
dium Tübingen (Umweltabteilung) und der Universitätsstadt Tübingen elekt-
ronisch zu benennen, jeder Wechsel ist den Behörden elektronisch mitzutei-
len.
 - 2.4.4.2 Die Messeinrichtungen der Neutralisationsanlage (pH-Endkontrolle, Tempe-
ratur, Schreiber für die Abwassermenge) sind mindestens vierteljährlich
durch geschultes Personal zu überprüfen und gegebenenfalls zu justieren.
 - 2.4.4.3 Die Prozessabwasser-Neutralisationsanlage ist werktäglich auf ihre ord-
nungsgemäße Funktion und Betriebsweise zu kontrollieren.
 - 2.4.4.4 Die Abwasseranlage ist so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass
jederzeit die Funktionalität gewährleistet ist und die Abwassergrenzwerte ein-
gehalten werden können. Beeinträchtigungen oder Belästigungen Dritter sind
zu vermeiden. Etwaige Schäden an den Anlagen oder Störungen im Betrieb
sind ohne besondere Aufforderungen unverzüglich zu beheben.
 - 2.4.4.5 Bei einer Betriebsstörung austretende Gemische, die wassergefährdende
Stoffe enthalten können, sind in den Auffangvorrichtungen zurückzuhalten
und ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen bzw. erst nach Absprache mit
dem kommunalen Abwasserentsorger als Abwasser zu beseitigen.
- 2.4.5 Überwachung
 - 2.4.5.1 Die Antragstellerin hat zu dulden, dass an der Probenahmestelle (Ablauf der
Prozesswasser-Neutralisationsanlage in die kommunale Schmutzwasserka-
nalisation) auf ihre Kosten bis zu vier Mal jährlich Abwasserproben (entnom-
men und durch eine von der Genehmigungsbehörde zu bestimmende Unter-
suchungsstelle analysiert werden.

2.4.5.2 Die Eigenkontrollverordnung mit Anhang 2 ist zu beachten. Die anlagenbezogenen Eigenkontrollen der Tabelle 3, Nummer 3 des Anhangs 2 sind durchzuführen (darunter zählt auch die Überprüfung auf Fehlen von Cyanid, Nitrit und Chromat im Zulauf). Ablaufbezogene Eigenkontrollen sind nach Tabelle 4, Nummer 4 des Anhangs 2, Ziffer 1 (allgemeine Parameter), Spalte 2 (Größenklasse von 10 bis 100 m³/d) durchzuführen.

Nach frühestens 6 Monaten kann ein Antrag auf Absehen von Zulaufskontrollen (Tabelle 3, Nummer 3, 1. Zeile) und von BSB₅-Untersuchungen (Tabelle 4, Nummer 1, 5.Parameter) gestellt werden. Dem Antrag sind die Untersuchungsergebnisse einer belastbaren Probereihe anzufügen.

2.4.5.3 Die in die kommunale Schmutzwasserkanalisation geleitete Abwassermenge von der Prozesswasser-Neutralisationsanlage ist fortlaufend zu messen und zu dokumentieren. Der Mengenschreiber ist dauernd, auch bei Betriebsunterbrechungen, zu betreiben. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren.

2.4.5.4 Der Anlagenbetreiber hat über ein betriebliches Monitoring sicherzustellen, dass die maximal genehmigte Abwassereinleitmenge von 250 m³ pro Woche bzw. 12.500 m³ pro Jahr nicht überschritten wird.

2.4.5.5 Im Jahresbericht gemäß § 31 Absatz 1 BImSchG sind Betriebsstörungen, Grenzwertüberschreitungen der in Nebenbestimmung 2.4.2.1 genannten Parameter und die Überschreitungen der maximal genehmigten Abwassereinleitmengen aufzuführen.

2.5 Anlagensicherheit

2.5.1 In den Anbruch- und Bereitstellungslägern (BE 9212 und BE 9226) dürfen Materialien, die ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung von Bränden beizutragen, wie z.B. Papier, Textilien, Holz, Holzwolle, Kartonagen, Folien oder brennbare Verpackungsfüllstoffe nicht gelagert werden.

- 2.5.2 Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen mit Warnzeichen D-W021 „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre - EX“ nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen. In explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen, wie zum Beispiel das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht, zu verbieten. Das Betreten von explosionsgefährdeten Bereichen durch Unbefugte ist zu verbieten. Auf das Verbot muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein (Warnzeichen D-P006 "Zutritt für Unbefugte verboten").
- 2.5.3 Die Maßnahmen des Brandschutzes und der Brandbekämpfung sind mit der Feuerwehr Tübingen abzustimmen.
- 2.6 Baurecht
- 2.6.1 Bauabnahme
Die Baurechtsbehörde der Stadt Tübingen schreibt gemäß § 67 LBO eine Schlussabnahme vor.
- 2.6.2 Baufreigabevoraussetzungen
- 2.6.2.1 Vor Baufreigabe, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnittes, müssen die Standsicherheit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragende Bauteile, sowie der Schallschutz nach DIN 4109 nachgewiesen sein. Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise durch einen Prüfenieur für Baustatik geprüft und nicht beanstandet sind.
- 2.6.2.2 Der Baurechtsbehörde der Stadt Tübingen ist vor Baufreigabe ein geeigneter Bauleiter zu benennen (§ 42 Absatz 1 LBO in Verbindung mit § 45 LBO).

2.6.3 Barrierefreiheit

2.6.3.1 Das Bauvorhaben ist gemäß § 39 Absatz 2 Ziffer 19 LBO so herzustellen, dass die Anlagen von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen). Auf die Richtlinien des Landes für bauliche Anlagen zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen wird hingewiesen. Für die barrierefreie Bauausführung sind die in der VwV Technische Baubestimmungen vom 20.12.2017 eingeführten Teile der DIN 18040 - Barrierefreies Bauen — zu beachten und anzuwenden.

2.6.3.2 Türen und Zugänge

- Die Haupteinschließung zum Gebäude und den verschiedenen Geschossen ist barrierefrei an den öffentlichen Verkehrsraum anzuschließen.
- Die Zugangstüren und die Türen zu den entsprechenden Räumen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m und eine lichte Durchgangshöhe von 2,05 m haben.
- Die Bewegungsflächen vor den Türen müssen 1,50 x 1,50 m groß sein.
- Die Leibungstiefe der Türen darf maximal 26 cm betragen, der seitliche Abstand des Türdrückers zu begrenzenden Bauteilen muss mindestens 50 cm betragen.
- Ganzglastüren, großflächig verglaste Türen, sowie sonstige große Glasflächen sind durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel Kontraststreifen, die in Augenhöhe angebracht werden sollen, optisch besser erkennbar zu machen.

2.6.3.3 Anforderungen an Türkonstruktionen

- Das Öffnen und Schließen von Türen muss auch mit geringem Kraftaufwand möglich sein.
- Das wird erreicht mit Bedienkräften und -momenten der Klasse 3 nach DIN EN 12217 (zum Beispiel 25 N zum Öffnen des Türblatts bei Drehtüren und Schiebetüren). Andernfalls sind automatische Türsysteme erforderlich (siehe auch DIN 18650-1 und DIN 18650-2).
- Gebäudeeingangstüren sollten vorzugsweise automatisch zu öffnen und zu schließen sein.
- Sind Türschließer erforderlich, müssen diese so eingestellt werden, dass das Öffnungsmoment der Größe 3 nach DIN EN 1154 nicht überschritten wird.

- Es wird empfohlen, Türschließer mit stufenlos einstellbarer Schließkraft zu verwenden. Damit zum Beispiel Menschen mit motorischen Einschränkungen genug Zeit haben, um die Türen sicher zu passieren, können Schließverzögerungen erforderlich sein.
- Bei Feuer- oder Rauchschutztüren sollten Feststellanlagen (zum Beispiel Haftmagnete oder Freilauftürschließer) zum Einsatz kommen.

2.6.3.4 Aufzug

Personenaufzüge müssen DIN 18040 Teil 1 bzw. mindestens Typ 2 der EN 81-70 entsprechen. Die lichte Durchgangsbreite muss mindestens 90 cm betragen.

2.6.3.5 Treppen und Rampen

Bei Treppenanlagen im Zuge der Haupteinschließung sind durch geeignete Maßnahmen die Kanten der Stufen kontrastreich abzusetzen. Die Trittstufen müssen vollflächig und durch taktiles Material erkennbar sein. Unterschnittene und schräg angesetzte Trittstufen u.ä. sind zu vermeiden. Die Überleitung bzw. der Unterschied zwischen Treppen und Podest ist durch Farb-, Material- oder Strukturwechsel zu verdeutlichen. Sind Rampen vorgesehen dürfen diese, ohne Querneigung, eine Neigung von maximal 6 % haben, und müssen mindestens 1,20 m breit sein. Am Anfang und Ende, sowie bei Richtungswechseln muss die Breite mindestens 1,50 m x 1,50 m betragen.

2.6.3.6 Handläufe

Beidseitig von Treppenläufen und Zwischenpodesten müssen Handläufe einen sicheren Halt bei der Benutzung der Treppe bieten. Das wird erreicht, wenn

- sie in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm angeordnet sind, gemessen lotrecht von Oberkante Handlauf zu Stufenvorderkante oder OFF Treppenpodest/Zwischenpodest;
- sie an Treppenaugen und Zwischenpodesten nicht unterbrochen werden;
- die Handlaufenden am Anfang und Ende der Treppenläufe (zum Beispiel am Treppenpodest) noch mindestens 30 cm waagrecht weitergeführt werden.

Die Handläufe sind so zu gestalten, dass sie griffsicher und gut umgreifbar sind und keine Verletzungsgefahr besteht. Das wird erreicht mit

- zum Beispiel rundem oder ovalem Querschnitt des Handlaufs und einem Durchmesser von 3 cm bis 4,5 cm;
- Halterungen, die an der Unterseite angeordnet sind;
- abgerundetem Abschluss von frei in den Raum ragenden Handlaufenden zum Beispiel nach unten oder zu einer Wandseite.

2.6.3.7 Stellplätze

1 Prozent der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch 1 Stellplatz müssen als PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderung hergestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen und sollten in der Nähe der barrierefreien Zugänge angeordnet werden. Sie müssen mindestens 350 cm breit und 500 cm lang sein.

2.6.3.8 Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten (Ziffer 4 DIN 18 040 Teil 1)

Informationen für die Gebäudenutzung, die warnen, der Orientierung dienen oder leiten sollen, müssen auch für Menschen mit sensorischen Einschränkungen geeignet sein. Die Vermittlung von wichtigen Informationen muss für mindestens zwei Sinne erfolgen (Zwei-Sinne-Prinzip). Sie dürfen nicht durch Hinweise anderer Art, wie zum Beispiel Werbung, überlagert werden. Informationen können visuell (durch Sehen), auditiv (durch Hören) oder taktil (durch Fühlen, Tasten zum Beispiel mit Händen, Füßen) wahrnehmbar gestaltet werden.

Gefahrenstellen und gefährliche Hindernisse sind für blinde und sehbehinderte Menschen zu sichern, zum Beispiel durch ertastbare und stark kontrastierende Absperrungen.

Flure und sonstige Verkehrsflächen sollten mit einem möglichst lückenlosen Informations- und Leitsystem ausgestattet werden. Bei größeren Gebäudekomplexen sollte sich das Informations- und Leitsystem auch auf die Verkehrsflächen in den Außenanlagen erstrecken.

2.6.4 Der bestehende Anschlusskanal zur bestehenden Schmutzwasserkanalisation muss mit dem Kanalfernauge auf seinen unbedenklichen Zustand hin überprüft werden.

2.6.5 Tiefbau

- 2.6.5.1 Aufgrabungen müssen, soweit der öffentliche Verkehrsbereich angeschnitten wird, so verfüllt und verdichtet werden, dass keine erkennbaren Setzungen auftreten und die öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend dem vorhandenen Belag geschlossen werden.
- 2.6.5.2 Arbeitsgruben für Baugruben auf öffentlichen Flächen müssen mit verdichtungsfähigem Material verfüllt und ebenfalls so verdichtet werden, dass keine Setzungen auftreten können. Nachträgliche Setzungen auf Grund unzureichender Verdichtung oder Einbau von ungeeignetem oder unzulässigem Material (Bauschutt, Baumüll, Recyclingmaterial) müssen auf Kosten des jeweiligen Grundstückseigentümers beseitigt werden. Die letzten 0,8 m der Aufgrabung müssen mit Mineralbeton verfüllt werden.
- 2.6.5.3 Asphaltstraßendecken müssen an den Grabenrändern mit einem Asphalt-schneidegerät gerade geschnitten werden. Die Beseitigung von nachträglichen Setzungen, sowie Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Aufgrabung oder unsachgemäßem Belagseinbau entstehen, gehen zu Lasten des Anschlussinhabers.
- 2.6.5.4 Erdaushub ist auf einer Erddeponie des Landkreises zu deponieren. Alle übrigen bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden Abfälle wie Holz, Metalle, Kunststoffe, Betonabbruch, Mauerwerksabbruch und Glas sind der nach der Abfallbeseitigungssatzung des Landkreises Tübingen vorgesehenen Einrichtung zuzuführen.
- 2.6.5.5 Sofern beim Ausheben von Baugruben kontaminierte Bodenschichten (Altlasten) angetroffen werden, muss unverzüglich das Landratsamt Tübingen - Umweltamt- verständigt werden.
- 2.6.5.6 Für den Fall einer zeitlichen Überschneidung der Ausführung des geplanten Bauvorhabens und der öffentlichen Baumaßnahme hat die öffentliche Baumaßnahme jederzeit Vorrang. Behinderungen können nicht in Kauf genommen werden.

- 2.6.5.7 Die Absenkung des Randsteinsatzes und Angleichung des Gehweges im Bereich von Zugangs- und Zufahrtswegen muss der Antragsteller auf seine Kosten durch eine Fachfirma ausführen lassen. Die Hinterkante des Gehweges darf in ihrer Höhe nicht verändert werden.
- 2.6.5.8 Straßenbeleuchtungsmasten, Schaltschränke und ähnliche öffentliche Einrichtungen, die vor privaten Grundstücken, jedoch auf öffentlichen Flächen erstellt wurden und die bei einer späteren Bebauung eines Grundstückes in den Bereich von Zugangs- und Zufahrtswegen fallen, müssen auf Kosten des Antragstellers umgesetzt werden.
- 2.6.5.9 Bei der Bauausführung und im Rahmen der Nutzung des Objekts sind die in der „Geräuschimmissionsprognose gemäß Bebauungsplan Wissenschafts- und Technologiepark Obere Viehweide für das Immissionsschutzrechtliche Verfahren nach §16 BImSchG der CureVac Real Estate GmbH, Friedrich-Miescher-Straße 15, 72076 Tübingen für ihre Anlage zur Herstellung von mRNA-Wirkstoff und pDNA, (Anlage nach Ziffer 4.1.19 (G/E) des Anhangs der 4. BImSchV)" beschriebenen Maßnahmen und Beschränkungen einzuhalten.
- 2.6.5.10 Die Anlagen der Haustechnik sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die in der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung aufgeführten Schallleistungspegel und Betriebszeiten nicht überschritten werden.
- 2.6.5.11 Die Ausführung der Fahrgassen des Mitarbeiterparkplatzes südlich des Bauvorhabens und der Zufahrt zum Parkplatz müssen entsprechend der Bestandgenehmigung mit einem glatten Fahrbahnbelag mit $K_{StrO} = 0$ dB ausgeführt werden.
- 2.6.5.12 Die haustechnischen Anlagen dürfen dem Stand der Technik entsprechend weder ton- noch impulshaltig sein.
- 2.6.5.13 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Zufahrten und Zuwegungen, Einfriedungen, Werbeanlagen, offene Fahrradabstellanlagen und für die Bepflanzung notwendige bauliche Anlagen zulässig.

- 2.6.5.14 Die den Pflanzgeboten zu Grunde liegenden Maßnahmen und Pflanzlisten sind entsprechend der schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans auszuführen.
- 2.6.5.15 Grelle, fluoreszierende und spiegelnde Oberflächen an Gebäudefassaden sind unzulässig.
- 2.6.5.16 Die Außenbeleuchtung auf Flächen, die an öffentliche Grünflächen angrenzen (oder nur durch eine Straße von diesen getrennt sind) ist so anzuordnen, dass auf diese Grünflächen kein Streulicht fällt. Für Straßen-, Außenanlagen- und Gebäudebeleuchtung sind Lampen mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum (zum Beispiel warmweiße LED-Leuchten, 3000 Kelvin) zu verwenden.
- 2.6.5.17 Technische Einrichtungen (zum Beispiel außen sichtbare Kaminrohre, etc.) sind an Gebäudeaußenfassaden, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt sind, nicht zulässig.
- 2.6.5.18 Böden im Bereich der nicht zu bebauenden Flächen, die baubedingt beeinträchtigt werden, sind nach Beendigung der Baumaßnahme fachgerecht wiederherzustellen. Der humose Oberboden ist vor Baubeginn auf allen Flächen abzuschleppen und getrennt in Bodenmieten zu lagern. Der humusfreie Erdaushub sollte abseits des Baubetriebes in Mieten zwischengelagert werden. Es darf keine Vermischung von Oberboden und Erdaushub (humusfreier Unterboden) erfolgen. Gegebenenfalls ist eine Tiefenlockerung des Bodens vorzunehmen.
- 2.6.5.19 Vor Beginn der Grabarbeiten im Straßen- und Grundstücksbereich sind die Rohrnetz- und Kabelpläne bei den Stadtwerken Tübingen durch den Bauherrn/Bauleiter oder Unternehmer einzusehen.
Versorgungsleitungen dürfen nur durch Handarbeit freigelegt werden. Bei Beschädigung der Kabel besteht Lebensgefahr.
- 2.6.5.20 Die Dachfläche der Medienzentrale ist zu mindestens 70% mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

2.7 Brandschutz

2.7.1.1 Die Vorgaben und Maßnahmen des brandschutztechnischen Gutachtens mit Brandschutzplänen vom 22.10.2021, erstellt vom Brandschutzsachverständigenbüro Sibra Brandschutz GmbH, vertreten durch Carsten Willmann und Tim Pschenitschni, Sigmaringer Straße 121 in 70567 Stuttgart, ergänzt mit einer Brandschutztechnischen Stellungnahme zur Medienzentrale vom 17.12.2021, sowie den brandschutztechnischen Eintragungen in den Plänen sind zu beachten und zu erfüllen, sofern in dieser Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

2.7.1.2 Abweichungen von oben genannten Gutachten, den Brandschutzplänen sowie dieser Genehmigung sind nur mit Zustimmung des Erstellers des brandschutztechnischen Gutachtens und der Baugenehmigungsbehörde zulässig.

2.7.1.3 Der Baurechtsbehörde der Stadt Tübingen ist zur Schlussabnahme eine Bestätigung des vorgenannten Brandschutzsachverständigen oder einem mit der Baurechtsbehörde vorab abgestimmten anderen Brandschutzsachverständigen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das brandschutztechnische Gutachten einschließlich seiner Ergänzungen entsprechend umgesetzt wurde.

Es ist durch den Brandschutzsachverständigen schriftlich zu bestätigen, dass die Errichterbestätigungen für Bauteile mit Brandschutzanforderungen, Prüfprotokolle, Prüfzeugnisse, Zulassungen und brandschutzrelevante Abnahmeberichte von Sachverständigen vollständig sind und geprüft wurden.

Alle Errichterbestätigungen und rechtlich notwendigen Prüfprotokolle, Prüfzeugnisse, Zulassungen sowie Abnahmeberichte von Sachverständigen sind zur Schlussabnahme auf Verlangen der Baurechtsbehörde vorzulegen.

2.7.1.4 Eine Brandschutzordnung mit den Teilen A, B und C ist aufzustellen. Als Grundlage ist die DIN 14096 Teil 1 bis 3 in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

- 2.7.1.5 Für die bauliche Anlage sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Die Verteilung dieser Pläne ist mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 2.7.1.6 Im Gebäude sind an geeigneten Stellen Flucht- und Rettungswegepläne nach DIN ISO 23601 anzubringen bzw. vorzuhalten.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage und Antragstellung

Die Antragstellerin betreibt an den beiden Standorten Paul-Ehrlich-Straße 15 (GMP III) und Friedrich-Miescher-Straße 15 (LOLa) in 72076 Tübingen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie eine Produktionsanlage GMP III für diverse Arzneimittel auf der Grundlage des Botenmoleküls „messenger-RNA“. Die Produktion wird mit einer neuen Produktionsanlage GMP IV in einem bestehenden Gebäude erweitert. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Produktionsstätte für Arzneimittel in einem bereits bestehenden Gebäude, sowie die Errichtung und Betrieb einer Medienzentrale für die Lagerung und Bereitstellung von Prozessstoffen und Prozessgasen für die Produktionsstätte GMP IV auf dem Betriebsgelände Waldhäuser Straße 90, Flurstück 6926/1, 6926/4.

Die Antragstellerin hat mit Unterlagen vom 13.08.2021, eingegangen am 13.08.2021 und zuletzt ergänzt am 06.02.2022, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt.

Antragsgegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ist eine Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf Basis von mRNA im industriellen Umfang. Die mRNA-Generierung erfolgt in zwei identisch aufgebauten Linien in Ebene 200. Als vorgeschalteter Prozessschritt erfolgt die Synthese der pDNA als Ausgangsstoff in Ebene 300 des GMP IV-Gebäudes. Die LNP-Formulierung erfolgt in Ebene 200 und ist ein nachgeschalteter Prozessschritt zur mRNA-Herstellung.

Die Medienzentrale umfasst insbesondere einen Acetonitril (ACN) Tank (5 m³), einen Tank für lösemittelhaltigen Abfall (AWL – Acetonitril-haltiges Abwasser, 25 m³), ein Lager für Prozessgase und die Kältezentrale. Die Medienzentrale wird in einem Gebäude östlich des GMP IV-Gebäudes errichtet und ist in drei voneinander brandschutztechnisch abgetrennten Bereiche unterteilt.

Die Lagertanks für ACN und AWL werden mit Stickstoff überlagert. Aus dem ACN-Lagertank wird je nach Bedarf ACN über eine Transferleitung mittels redundanter Pumpen in den ACN Vorlagebehälter (50 l) im 2. Geschoss des Produktionsgebäudes gefördert. Die Rohrleitungen verlaufen bis in das GMP IV-Gebäude unterirdisch, anschließend innerhalb des Gebäudes oberirdisch einsehbar.

Die neue Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf Basis von mRNA, die Zwischenlager zur Bereitstellung von Eingangsstoffen für die Herstellung von mRNA und pDNA, die Aggregate in den Technikgeschossen, die Abwasserreinigungsanlage in Gebäude GMP IV stehen mit dem Lager sowie der Logistik im Erdgeschoss des Gebäudes der Friedrich-Miescher-Straße 15 (LOLa) in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang.

Die Dampfzentrale im Untergeschoss des Gebäudes GMP IV wird von der Genehmigung für die Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln und einer Medienzentrale“ nicht mit umfasst und wird von den Stadtwerken Tübingen (Genehmigungs-Zuständigkeit des Landratsamtes Tübingen) errichtet und betrieben.

Die Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln mRNA-Wirkstoffen im industriellen Umfang für die Marktversorgung ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig und fällt gemäß § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV unter die Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es wurde beantragt:

- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Produktionsstätte im bestehenden Gebäude GMP IV als Erweiterung der bestehenden Produktionsanlage GMP III
- Errichtung und Betrieb einer Medienzentrale für die Lagerung und Bereitstellung von Prozessstoffen und Prozessgasen für die Produktionsstätte GMP IV

- Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage für die Neutralisation von betrieblichen Prozessabwasser mit einer Jahreskapazität von 12.500 m³
- Errichtung und Betrieb einer Tankanlage für entzündbare Flüssigkeiten bestehend aus zwei Lagertanks:
 - Tank für lösemittelhaltigen Abfall (Acetonitril-haltiges Abwasser – AWL) mit einem Nennvolumen von 25 m³ für die Bereitstellung zur Entsorgung
 - Acetonitril (ACN)-Tank mit einem Nennvolumen von 5 m³ innerhalb der Medienzentrale

Für den Anlagenbetrieb sind störfallrelevante Stoffe im Einsatz. Aufgrund der geringen Lager- und Umgangsmengen werden die Mengenschwellen nicht überschritten. Die Anlage fällt nicht in den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Dies gilt auch in Summe mit den bestehenden Mengen innerhalb der GMP III-Produktionsstätte.

Die Antragstellerin hat mit Unterlagen vom 13.08.2021, eingegangen am 13.08.2021 und zuletzt ergänzt am 06.02.2022, einen Antrag nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) auf Erlaubnis zur Errichtung und den Betrieb einer Tankanlage für entzündbare Flüssigkeiten mit einem Fassungsvermögen von 25 m³ (AWL-Tank für lösemittelhaltigen Abfall) und von 5 m³ (Acetonitril ACN-Tank) gestellt.

Als zugelassene Überwachungsstelle hat die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Gottlieb-Daimler-Str. 7, 70794 Filderstadt im Prüfbericht vom 11. Oktober 2021 anhand der eingereichten Unterlagen festgestellt, dass der geplante Umfang der sicherheitstechnischen Maßnahmen und Prüfungen den Anforderungen der Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung entspricht und der sichere Betrieb der Lageranlage gewährleistet ist.

Für den Betrieb der zusätzlichen GMP IV-Produktion ist die Errichtung einer Prozessabwasser-Neutralisationsanlage mit vorgeschalteter thermischer Inaktivierung im Untergeschoss des bestehenden GMP IV-Gebäudes erforderlich.

Mit biologischem Material (Zellen) verunreinigtes Abwasser fällt bei der Plasmid-DNA-Produktion in einer Menge von maximal 0,4 m³ pro Woche (bzw. 10 m³ pro Jahr) an. Dieses Abwasser wird vor Zuleitung zur Neutralisationsanlage thermisch inaktiviert

(Dampfsterilisation bei 121°C für eine Dauer von 20 Minuten) und abgekühlt auf weniger als 40°C.

Bei der Reinigung von Anlagenteilen und Apparaten sowie beim Nachspülen von Einrichtungen der mRNA-Produktion entsteht ebenfalls Abwasser (Prozessspülwasser, kein lösemittelhaltiges Abwasser).

Beide Abwasserströme werden in der Abwasserbehandlungsanlage neutralisiert. Zum Neutralisieren wird Natronlauge, Phosphorsäure und Salzsäure zu dosiert. Das neutralisierte, bezüglich der Abwasserqualität unveränderte Abwasser wird über die Schmutzwasserkanalisation der kommunalen Kläranlage zugeleitet. Insgesamt fällt diskontinuierlich eine maximale Abwassermenge von 250 m³ pro Woche bzw. 12.500 m³ pro Jahr an.

Über eine Hebeanlage (ein Zwischenbehälter) mit Füllstandsmessung und Leckage-sonde wird das Prozessspülwasser zusammen mit dem thermisch inaktivierten Abwasser in den Vorlagebehälter der Neutralisationsanlage gefördert. Die Hebeanlage besitzt ein Volumen von 1.000 Litern.

Die Prozessabwasser-Neutralisationsanlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden Anlagenteilen:

- Erster Pufferbehälter (Vorlagebehälter) mit 8.800 Litern (Nutzvolumen 8.000 Liter) und Füllstandsmessung, Überfüllsicherung
- Reaktionsbehälter mit 1.000 Litern für ein Chargenvolumen von 700 Litern und Füllstandsmessung, Überfüllsicherung sowie Probenahmestelle im Ablauf
- Dosiereinrichtungen mit den angeschlossenen Neutralisationschemikalien in Gebinden (ein 30 Liter-Gebinde für die Lauge und zwei 1.000 Liter-Gebinden für die Säure, jeweils auf Auffangwannen) und Pumpen
- Zusätzliche Lagerung der Säure (Säure LF plus 10-40% einer Mischung aus Phosphor- und Salzsäure) in zwei 1.000 Liter-Gebinden und der Lauge (Lauge LF plus 10 – 40% / Natronlauge) in einem 30 Liter-Gebinde auf getrennten Auffangwannen für die Säure und die Lauge
- Steuerungs- und Messtechnik
- Kühlung
- Auffangwanne für die gesamte Abwasserbehandlungsanlage

Abwasser mit kritischer chemischer Fracht, insbesondere lösemittelhaltiger Abfall (AWL – Acetonitril-haltiges Abwasser) (AVV-Nr. 07 05 01*), wird getrennt erfasst und

ordnungsgemäß entsorgt. Auch der Abfall an anderen organischen Lösemitteln, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen, EDTA-haltigem Abfall (AVV-Nr. 07 05 04*) wird in maximal sechs 1 m³- Gebinden getrennt gesammelt, bis zur Abholung im Untergeschoss des GMP VI-Gebäudes zwischengelagert und ordnungsgemäß entsorgt. Dieses lösemittelhaltige Abwasser bzw. diese Abfälle sind nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben.

3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung war stattzugeben. Der Anspruch gemäß §§ 6,16 Absatz 1 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung besteht, nachdem die formal- und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

3.2.1.2 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV in Verbindung mit der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 hierzu nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt.

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG führt dazu, dass allein die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und die für die eingeschlossenen Zulassungen gültigen Verfahrensvorschriften verdrängt werden.

3.2.1.3 Beteiligung anderer Behörden

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV), wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt:

- Universitätsstadt Tübingen für die Belange der Unteren Baurechtsbehörde einschließlich des Brandschutzes
- Kommunale Servicebetriebe Tübingen (Stadtentwässerung)
- Landkreis Tübingen für die Belange der Unteren Naturschutzbehörde und unteren Bodenschutzbehörde

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt im Rahmen des Verfahrens die Belange der Höheren Immissionsschutz, Abfallrechts-, Wasserschutz-, und Arbeitsschutzbehörde (Referat 54.1).

Bedenken wurden keine vorgebracht. Die abschließende Prüfung der Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen sichergestellt wird.

3.2.1.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

3.2.1.4.1 Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 9 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 11.02.2022 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg (Ausgabe Nummer 5) und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen. Die Bekanntmachungen enthielten die gemäß § 10 Absatz 4 BImSchG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV erforderlichen Hinweise und Angaben.

3.2.1.4.2 Öffentliche Bekanntmachung der Antragsunterlagen

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen lagen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV während der Dienststunden vom 21.02.2022 bis einschließlich 21.03.2022 bei der Universitätsstadt Tübingen (im Atrium auf der Eingangsebene des Technischen Rathauses, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen) und beim Regierungspräsidium Tübingen (Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, 2. Stock, Zimmer N 227) zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die

Antragsunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gemacht.

3.2.1.4.3 Einwendungen

Die Einwendungsfrist begann am 21.02.2022 und endete am 20.04.2022 (jeweils einschließlich). Es gingen keine Einwendungen ein.

3.2.1.4.4 Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins

Der in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens anberaumte Erörterungstermin am 05.05.2022 wurde gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV aufgehoben, da keine Einwendungen erhoben wurden. Die Aufhebung wurde nach § 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung des Wegfalls erfolgte ab dem 28.04.2022 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen sowie am 29.04.2022 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg (Ausgabe Nummer 16).

3.2.1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben war nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 UVPG).

Für das zu ändernde Vorhaben wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und es unterfällt der Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG. Nummer 4.2 nennt keine Prüfwerte, schreibt aber eine allgemeine Vorprüfung vor.

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde nach § 5 Absatz 2 UVPG vom 28.03.2022 bis zum 11.04.2022 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG folgende:

Der Standort ist nach dem aktuellen Bebauungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wissenschafts- und Technologiepark“ ausgewiesen. Dieser ist durch eine hohe Versiegelung gekennzeichnet und die betrieblichen Flächen sind für eine Bebauung vorgesehen. Das Gebäude GMP IV besteht bereits. Für die Medienzentrale finden Baumaßnahmen statt. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

Das im Untersuchungsgebiet liegende FFH-Gebiet „Schönbuch“ sowie das gleichnamige Vogelschutzgebiet werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Durch das Änderungsvorhaben erfolgt kein relevanter Schadstoffeintrag in Gewässer. Das geplante Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der Luftschadstoffe. Emissionen luftfremder Stoffe und Geruchsemissionen können ausgeschlossen werden. Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Immissionssituation in der Umgebung der Anlage sind nicht zu erwarten.

Von den geplanten Änderungen gehen keine zusätzlichen Belastungen für die Schutzgüter in der Umgebung aus. Die geplanten Änderungen verursachen im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser beeinträchtigen könnten.

3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Die Errichtung und der Betrieb einer zusätzlichen Produktionsstätte GMP IV stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6, 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen

Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und betreiben, dass weder schädliche Umweltauswirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 5 BImSchG unter Berücksichtigung der unter vorstehender Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieser Entscheidung erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

3.2.2.2.1 Lärm

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach § 6 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG sind auf Grundlage von § 48 BImSchG die Bestimmungen der normkonkretisierenden technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

Die unter Nummer 2.2 aufgeführten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die durch die Anlage hervorgerufenen Geräusche im Rahmen der Errichtung und des Betriebs keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.

Die TA Lärm gibt in Nummer 6.1 Immissionsrichtwerte für verschiedene Baugebiete für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden vor.

Die Antragsunterlagen enthalten ein Lärmgutachten der rw bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Bericht Nr. B20782_SIS_02.5 vom 02.02.2022, das zu dem Ergebnis kommt, dass an allen Immissionsorten der geltende Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschritten wird. Aus fachtechnischer Sicht ist die gutachterliche Stellungnahme nicht zu beanstanden. Demnach befindet sich kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage. Eine Betrachtung der Vorbelastung nach TA Lärm war folglich nicht erforderlich.

Voraussetzung hierfür ist, dass die in der Geräuschprognose der rw bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG aufgeführten technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen beachtet werden.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit der bekannt gegebenen Stelle gemäß § 5 Absatz 1 der 41. BImSchV behält sich die Genehmigungsbehörde vor, dass Abnahmemessungen sowie die Überprüfungen der Umsetzung und Geeignetheit der Lärminderungsmaßnahmen im Lärmgutachten durch eine andere nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen sind.

3.2.2.2.2 Abwasser

Die materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Prozessabwasser-Neutralisationsanlage nach § 48 Absatz 1 Satz 1 WG, der Einleitung des Abwassers aus der Abwasseranlage in die kommunale Schmutzwasserkanalisation nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG (Indirekteinleiter) und die bauliche Errichtung und Nutzung der Abwasseranlage nach § 49 LBO liegen vor.

Die Prozessabwasser-Neutralisationsanlage unterliegt aufgrund der Herkunft und der Abwassermenge von mehr als 10 m³ pro Tag dem Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Die Abwasserverordnung (AbwV) und die Indirekteinleiterverordnung (IndVO) finden für das Einleiten des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage Anwendung.

Gemäß § 62 Absatz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes unterliegt Abwasser nicht der AwSV.

Die Abwasserbehandlungsanlage (Prozessabwasser-Neutralisationsanlage) entspricht dem Stand der Technik. Mit antragsgemäßem Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage wird das Abwasser so beseitigt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß WHG eingehalten werden.

Um Schadstoffeinträge, insbesondere der Neutralisationschemikalien, in den Boden auszuschließen, befinden sich alle Anlageteile, der Puffer- und der Reaktionsbehälter sowie alle Gebinde mit den Neutralisationschemikalien antragsgemäß und mit Einhaltung der Nebenbestimmung 2.4.1.1 auf ausreichend dimensionierten Auffangwannen, die gegenüber diesen Chemikalien beständig sind.

Da zum Zeitpunkt der Antragstellung die chemische Zusammensetzung des Abwassers nicht vollständig bekannt war, werden mit Nebenbestimmung 2.4.2 alle gemäß Anhang 22 der AbwV erforderlichen Grenzwerte festgelegt. Wenn Parameter in mindestens vier amtlichen Analyseergebnissen unterhalb der Nachweisgrenzen liegen, müssen diese Parameter in den zukünftigen Abwasserproben nicht mehr untersucht werden.

Die vorhabengegenständliche Prozessabwasser-Neutralisationsanlage bildet hinsichtlich ihres maximal möglichen Behandlungsvolumens zugleich die limitierende Größe für die Produktionsanlage. Mit antragsgemäßem Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und mit den entsprechenden inhaltlichen Festlegungen in Abschnitt 2.4.2 (insbesondere maximal zulässige Einleitmenge an Abwasser in die kommunale Schmutzwasserkanalisation) sowie den Auflagen in den Abschnitten 2.4.3 bis 2.4.4 wird sichergestellt, dass Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser auf dem Betriebsgelände des GMP IV-Gebäude sowie eine Fehl- und Überbelastung der kommunalen Kläranlage verhindert bzw. vorgebeugt wird. Somit wird das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Es werden keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß WHG eingehalten.

Es sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter nicht zu besorgen; insbesondere auf Wasser und Boden. Die inhaltlichen Festsetzungen und Auflagen sind erforderlich, zweck- und verhältnismäßig.

3.2.2.2.3 Wassergefährdende Stoffe

Für die GMP VI-Produktion sind antragsgemäß die nachfolgenden zusätzlichen **AwSV-Anlagen** vorgesehen, in denen mit verschiedenen wassergefährdenden Stoffen als Betriebsmittel /-rohstoffe umgegangen wird:

Tabelle 1: Liste der AwSV-Anlagen mit den Zuordnungen der Gefährdungsstufen gemäß § 39 AwSV

Ort	Bezeichnung der Anlage	Maßgebende Wassergefährdungsklasse (WGK)	Maßgebendes Volumen in [m3] oder [t]	Gefährdungsstufe
Untergeschoss des GMP IV-Gebäudes	BE 6510-01 2 Vorlagebehälter NaOH CIP	1	2	A
	6 x 1m ³ -Gebinde mit EDTA-haltiger Abfall	2	6	B
	BE 9121 AWL-Hebeanlage für lösemittelhaltigen Abfall (AWL - Acetonitril-haltiges Abwasser)	2	1	A
	BE 11100 Neutralisation Vorlagebehälter Säure, Lauge	1	2,03	A
	BE 11100 Neutralisation Lagerhaltung Säure, Lauge	1	2,03	A
1.Obergeschoss des GMP IV-Gebäudes: mRNA-Produktion / Ebene 200	BE 9211 Sauber/Steril Puffer Bereitstellung Gefahrstoffe / Anbruchlager	2	0,7	A
	BE 9212 Anbruch- und Bereitstellung Gefahrstoffe mRNA	2	0,7	A

2.Obergeschoss des GMP IV-Ge- bäudes: pDNA- Produktion / Ebene 300	BE 9226 An- bruch- und Be- reitstellungsla- ger pDNA	2	3,1	B
Medienzentrale	BE 9110 Lager- tank für Aceto- nitril	2	5	B
	BE 9120 Lager- tank für lösemit- telhaltigen Abfall (AWL - Aceto- nitril-haltiges Abwasser)	2	25	C
	BE 10400 Kälte- zentrum	1	1	A

Hinweis:

Die AwSV-Anlagen der GMP III-Produktion sind von dem vorliegenden Änderungsvorhaben nicht betroffen.

Bei den in der obigen Tabelle aufgelisteten AwSV-Anlagen für die GMP IV-Produktion handelt es sich überwiegend um Anlagen zum Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffe (LAU-Anlagen). Ausgenommen hiervon sind die für den Herstellungsprozess genutzten Anlagen und Infrastruktureinrichtungen (BE 6510-01 2 Vorlagebehälter NaOH CIP / BE 9121 AWL-Hebeanlage für lösemittelhaltigen Abfall (AWL - Acetonitril-haltiges Abwasser) / BE 11100 Neutralisation Vorlagebehälter Säure, Lauge / BE 10400 Kältezentrum), bei denen es sich um Anlagen zur Behandlung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffe (HBV-Anlagen) handelt.

Zu den LAU-Anlagen zählt auch die AwSV-Anlage für wassergefährdende EDTA-haltige Abfälle der Abfallschlüssel-Nr. 07 05 04*, die antragsgemäß und nach der Nebenbestimmung 2.3.19 in maximal sechs IBC in einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne im Untergeschoss des GMP VI-Gebäudes bis zur Abholung bereitgestellt werden.

Wassergefährdende Abfälle fallen auch als Feststoffe an, denen wassergefährdende Stoffe anhaften (Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher, Schutzkleidung) mit der Abfallschlüssel-Nummer 15 02 02*. Die Abfälle werden in maximal drei dichten und beständigen Gebinden je 25 kg im Untergeschoss des GMP IV-Gebäudeteils auf dichter,

beständiger Bodenfläche (Beton mit Beschichtung) bis zur Abholung durch die Entsorger bereitgestellt. Die Lagermengen der festen wassergefährdenden Abfälle unterschreiten die Mengenschwelle von 220 l bzw. 0,2 t gemäß § 1 Absatz 3 AwSV. Damit unterliegt diese Abfalllagerung nicht der AwSV.

Die AwSV-Anlagen für die GMP IV-Produktion befinden sich in keinem Wasserschutzgebiet und in keinem Überschwemmungsgebiet. Der Standort liegt allerdings in der Erdbebenzone 3.

Bei den AwSV-Anlagen innerhalb des GMP IV-Gebäudes - gemäß AwSV handelt es sich um oberirdische Anlagen - werden die wassergefährdenden Stoffe und Gemische in Gebinden (Fässer, IBC-Behälter, Klein- und Kleinstgebinden) gelagert und gehandhabt.

Die Gebinde sind gegen diese Stoffe beständig und befinden sich, teilweise auch in Gefahrstoffschränken und Brandschutzcontainern, auf entsprechenden ausreichend dimensionierten Auffangwannen ohne Abläufe und auf dichten, beständigen Bodenflächen (mit Industriebeschichtung). Die Bodenflächen der Handhabungsbereiche innerhalb des GMP IV-Gebäudes dienen damit der Rückhaltung von Leckagen oder von Löschwasser im Brandfall.

Gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und § 41 Absatz 1 und 2 der AwSV ist für die LAU-Anlagen der Gefährdungsstufe A sowie für die LAU-Anlagen der Gefährdungsstufe B, „BE 9226 Anbruch- und Bereitstellungslager pDNA“ und „6 x 1m³-Gebinde mit EDTA-haltiger Abfall“ keine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltgesetzes erforderlich.

Bei der AwSV-Anlage „BE 9121 AWL-Hebeanlage für lösemittelhaltigen Abfall (AWL - Acetonitril-haltiges Abwasser)“ handelt es sich um einen 1 m³ großen einwandigen Edelstahlbehälter für lösemittelhaltigen Abfall (AW - Acetonitril-haltiges Abwasser) in einer beständigen, dichten Auffangtasse inklusive Rohrleitungen und mit geeigneter sicherheits- und überwachungstechnischer Ausstattung.

Der Umgang und die Lagerung von Acetonitril (wassergefährdende Flüssigkeit der Wassergefährdungsklasse 2) und lösemittelhaltigem Abfall (AWL - Acetonitril-haltigem Abwasser) findet in einem geschlossenen System statt, welches antragsgemäß und mit Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.3.13 über dauerhaft technisch dichten Rohrleitungen, Anschlüssen und Armaturen verfügt.

Acetonitril wird in einem 5 m³ einwandigen, zylindrisch stehenden Edelstahlbehälter (BE 9110 Lagertank für Acetonitril) mit geeigneten sicherheitstechnischen Ausstattungen im Tanklager der Medienzentrale gelagert.

Im Tanklager findet auch die Lagerung von 25 m³ lösemittelhaltigem Abfall (AWL - Acetonitril-haltigem Abwasser) in einem doppelwandigen, zylindrisch liegenden Edelstahlbehälter (BE 9120 Lagertank für lösemittelhaltigen Abfall (AWL -Acetonitril-haltiges Abwasser) mit geeigneten sicherheitstechnischen Ausstattungen statt.

Der Boden des Tanklagers dient als Rückhalteeinrichtung und ist antragsgemäß als Auffangwanne aus flüssigkeitsdichtem (FD)-Beton mit einer ableitfähigen WHG-Beschichtung mit Zulassung geplant.

Das Tanklager ist witterungsgeschützt, von zwei Seiten mittels Wetterschutzgitter verschlossen innerhalb der Medienzentrale und stellt einen separaten, brandschutztechnisch getrennten Raum dar.

Zur Versorgung der GMP IV-Produktionsprozesse mit Acetonitril wird ein Vorlagebehälter (Nennvolumen 50 Liter) im 2. Geschoss des GMP IV-Gebäudes aus dem Lagertank der Medienzentrale befüllt. Die Befüllung erfolgt dabei vollautomatisch über die vorgesehene Niveauregulierung (Füllstandsonde mit Schaltung Min/Max) mittels redundanter Pumpen. Die Produktionsprozesse werden von dort innerhalb des GMP IV-Gebäudes über Versorgungsleitungen im freien Gefälle über eine nachgeschaltete Membrandosierpumpe mit Acetonitril versorgt.

Lösemittelhaltiger Abfall (AWL - Acetonitril-haltiges Abwasser) wird in einem Sammelnetz innerhalb des GMP IV-Gebäudes zusammengeführt und gelangt in den oberirdischen Behälter der Hebeanlage (BE 9121 AWL-Hebeanlage für lösemittelhaltigen Abfall (AWL - Acetonitril-haltiges Abwasser)) im Untergeschoss des GMP IV-Gebäudes. Mittels zwei redundanter Pumpen wird das Abwasser in den dafür vorgesehenen 25 m³-Lagertank der Medienzentrale geleitet.

Die Rohrleitungen für Acetonitril (zwei Versorgungsleitungen) und für lösemittelhaltigen Abfall (AWL --Acetonitril-haltiges Abwasser) (zwei Entsorgungsleitungen) erlaufen in den Gebäuden oberirdisch einsehbar über befestigtem Boden und zwischen dem GMP IV-Gebäude und der Medienzentrale unterirdisch. Die Rohrleitungen sind antragsgemäß und mit Nebenbestimmung 2.3.13 durchgehend geschweißt und mit dauerhaft, technisch dichten Anschlussflanschen ausgestattet. Die Anschlüsse (z. B. Stutzen, Flansche) sind ebenfalls als dauerhaft, technisch dichte Ausführungen vorgesehen. Die unterirdischen Leitungsabschnitte sind antragsgemäß und mit Nebenbestimmung 2.3.13 doppelwandig und leakageüberwacht ausgeführt.

Die Anlieferung von Acetonitril bzw. die Abholung des lösemittelhaltigen Abfalls (AWL - Acetonitril-haltigen Abwassers) findet mittels Tankwagen (Abfüllvorgang im Gaspendelverfahren) über eine Betankungs- / Abfüllfläche (10 m x 4 m) im nördlichen Teil der Medienzentrale statt. Die Betankungs-/Abfüllfläche ist antragsgemäß und mit Nebenbestimmung 2.3.7 schlagregensicher überdacht und flüssigkeitsbeständig ausgeführt. Die Rückhaltung im Havariefall erfolgt auf der Abfüllfläche selbst und in der Auffangwanne des Tanklagers. Diese Auffangwanne ist mit einem Pumpensumpf ausgestattet, so dass wassergefährdende Flüssigkeit in den AWL-Tank für lösemittelhaltigen Abfall (Acetonitril-haltiges Abwasser) gepumpt werden kann. Die Befüllvorgänge (Anlieferung und Abholung) finden antragsgemäß unter Verwendung einer Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA) statt. Bei der Befüllung kommen antragsgemäß ausschließlich tropfarme Kupplungen zum Einsatz, außerdem korrespondiert der Grenzwertgeber der Überfüllsicherung des ACN-Tanks gemäß Nebenbestimmung 2.3.16 mit der Abfüllsicherung des Tankfahrzeugs und die Tankwagen zur Entleerung des AWL-Lagertanks sind mit einem Überfüllschutz ausgestattet.

Alle zwei bis drei Wochen ist eine Anlieferung von 3,5 – 5 m³ Acetonitril per Tankzug geplant.

Der Lagertank für lösemittelhaltigen Abfall (AWL - Acetonitril-haltiges Abwasser) - wird alle zwei Wochen entleert. Von diesem Abfall fällt wöchentlich bis zu 1,8 m³ und jährlich bis zu 1.000 m³ an.

Die Dachfläche der Medienzentrale sowie das Vordach für die Betankungs-/Abfüllfläche erhält eine Dachentwässerung im Freispiegelsystem. Die Dachflächen sind befestigt ausgeführt, wobei Dacheindeckungen aus unbeschichteten Metallen sowie Regenfallrohre innerhalb des Tanklagers der Medienzentrale gemäß Nebenbestimmung 2.3.5 und 2.3.6 unzulässig sind. Damit wird eine Belastung des Niederschlagswassers, auch im Havariefall vermieden. Das Notablaufsystem bei Jahrhundertregen erfolgt über bauseitige Attika-Notüberläufe. Die Niederschlagsentwässerung der Dach- und Verkehrsflächen der Medienzentrale, ausgenommen die Betankungs-/Abfüllfläche, wird an die kommunale Regenwasserkanalisation abgeschlossen. Antragsgemäß besitzt weder die Betankungs-/Abfüllfläche noch das Tanklager der Medienzentrale einen Anschluss an die Regenwasser- oder Schmutzwasserkanalisation. Mit Umsetzung der Nebenbestimmung 2.3.8 wird durch einen Absperrschieber vor Zuleitung des Dachniederschlagswassers in die kommunale Regenwasserkanalisation sichergestellt, dass im Havarie- und Brandfall kein kontaminiertes Niederschlagswasser in die Regenwasserkanalisation ablaufen kann. Mit den Nebenbestimmungen 2.3.21 wird im Falle eines

unfallbedingten Austretens von wassergefährdenden Stoffe beim Transport von Gebinden auf den Verkehrsflächen verhindert, dass wassergefährdende Stoffe in die kommunale Regenwasserkanalisation gelangen.

Die Betankungs-/Abfüllfläche entwässert antragsgemäß im Havariefall und bei unfallbedingten Austreten von Acetonitril-haltigen Flüssigkeiten bei der Anlieferung bzw. Abholung in die Auffangwanne des Tanklagers.

Die Auffangwanne des Tanklagers der Medienzentrale dient der Löschwasserrückhaltung. Antragsgemäß ist das Rückhaltevolumen der Auffangwanne ausreichend bemessen, da Schwertschaum als Löschmittel zu Einsatz kommt und vor Ort vorgehalten wird.

Die AwSV-Anlage „BE 10400 Kältezentrale“ befindet sich in einem brandschutztechnisch getrennten Bereich der Medienzentrale und dient der Erzeugung von Kaltwasser. Sie besteht aus drei Kältemaschinen, ölfreie Turbo-Flüssigkeitsätze mit dem Kältemittel R-1234-ze (gasförmig, WGK 1), durchgehend geschweißten, dauerhaft technisch dichten Rohrleitungen und Regelungs- und Steuerungseinrichtungen. Die Rückkühlung der Kältemaschinen ist über trockene Rückkühler auf dem Dach der Medienzentrale vorgesehen. Dem Kühlwassersystem ist Glykol beigemischt. Die Rückkühler werden in Auffangwannen mit Leichtflüssigkeitssperren und automatischer Absperrung aufgestellt. Mit Nebenbestimmung 2.3.9 wird sichergestellt, dass ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Leckagen frühzeitig erkannt und behoben werden. Nebenbestimmung 2.3.10 dient der regelmäßigen Kontrolle der Rückkühlanlage und der Dokumentation der Kontrollen.

Als Vorsorgemaßnahmen werden die Gebinde der wassergefährdenden Stoffe vor An- und Auslieferung von den für den innerbetrieblichen Transport zuständigen und unterwiesenen Mitarbeiter*innen des Betreibers antragsgemäß und mit Nebenbestimmung 2.3.18 auf Unversehrtheit überprüft. Antragsgemäß und mit Nebenbestimmung 2.3.20 sind für den innerbetrieblichen Transport von Gebinden mit wassergefährdenden Stoffe nur in gefahrgutrechtlich zugelassenen Verpackungen zulässig. Antragsgemäß und mit Nebenbestimmungen 2.3.22 bis 2.3.24 sind zur Einlagerung und für die An- und Auslieferung von Gebinden mit wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend unterwiesene Mitarbeiter*innen des Betreibers berechtigt. Als Vorsorgemaßnahme dient gemäß Nebenbestimmung 2.3.15 auch die Überwachung der Anlieferungs- und Abholungsvorgänge von Acetonitril und lösemittelhaltigem Abfall (AWL - Acetonitril-haltigem Abwasser) durch entsprechend unterwiesenen Mitarbeiter*innen.

Störungsbedingte Leckagen bei der Lagerung und beim Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen werden aufgrund der Nebenbestimmungen 2.3.13 und 2.3.25 gefordert, täglichen Kontrollen durch den Betreiber erkannt. Bei unfallbedingtem Freisetzen von wassergefährdenden Stoffe greift der Notfallplan des Betreibers. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe werden antragsgemäß und durch Nebenbestimmung 2.3.21 unverzüglich mittels geeigneten Bindemitteln aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt. Betroffene Bodenflächen werden untersucht und erforderliche Sanierungsmaßnahmen eingeleitet.

Die Bodenflächen des Tanklagers, die Rückhalteeinrichtungen, die Betankungs-/Abfüllfläche der Medienzentrale sowie die Sicherheitseinrichtungen der Anlagen zum Umgang mit Acetonitril werden mit Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.3.26 und 2.3.27 zusätzlich einmal jährlich durch einen Fachbetrieb überprüft.

AwSV- Anlagen der Gefährdungsstufen B und C werden vor Inbetriebnahme, bei wesentlichen Änderungen und bei Stilllegung und im Fall der C-Anlage (inklusive der Abfüllfläche) auch wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen AwSV-Sachverständigen geprüft.

Für die Errichtung und den Betrieb der GMP IV - Produktion sind gemäß Antragsunterlagen zusätzliche AwSV-Anlagen erforderlich. Bei antragsgemäßer Umsetzung, mit den von der Antragstellerin geplanten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie mit Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.3.6 bis 2.3.28 werden bei der Lagerung und im Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen die Anforderungen der AwSV erfüllt.

Daher sind nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern durch die Errichtung und den Betrieb der GMP IV-Produktion nicht zu besorgen.

3.2.2.2.4 Ausgangszustandsbericht (AZB) – relevant gefährliche Stoffe

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit

einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Vorliegend handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf Basis von Boten-RNA in bestehenden Gebäuden nach der IE-Richtlinie, die der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Die Antragsunterlagen enthalten eine Relevanzprüfung, ob die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für das geplante Vorhaben notwendig ist (Unterlage 11).

Für die GMP IV-Produktion werden zusätzlich zu denen für die GMP III-Produktion verschiedene wassergefährdende Stoffe als Betriebsmittel/-rohstoffe eingesetzt und gelagert. Die Prüfung der Gefahren- und Mengenrelevanz dieser wassergefährdenden Stoffe hat ergeben, dass die sechs folgenden wassergefährdenden Flüssigkeiten als relevante gefährliche Stoffe betrachtet werden müssen:

- Acetonitril (WGK 2),
- Natriumhydroxid 50% (WGK 1)
- Säure LF plus 10 – 40 % (Mischung aus Phosphorsäure und Salzsäure) (WGK 1)
- Lauge LF plus 10 – 40 % (Natriumhydroxid) (WGK 1)
- Spermidin (WGK 3)
- SiO₂ (Celpure 65) (Kieselguhr) (WGK 3)

Acetonitril wird in relevanten Mengen in der AwSV-Anlagen der GMP IV-Produktion (ACN-Lagertank im Tanklager der Medienzentrale inklusive Rohrleitungen und Betankung-/Abfüllfläche) gehandhabt. Die beiden wassergefährdenden Flüssigkeiten Säure LF plus 10 – 40 % und Lauge LF plus 10 – 40 % dienen der Neutralisierung von Abwasser in der Prozessabwasser-Neutralisationsanlage im Untergeschoss des GMP IV-Gebäudes und werden in Gebinden über Auffangwannen vorgehalten.

Die wassergefährdende Flüssigkeit Natriumhydroxid 50% wird in der AwSV-Anlage „BE 6510-01 2 Vorlagebehälter NaOH CIP“ im Untergeschoss des GMP IV-Gebäudes in relevanten Mengen in Gebinden über Auffangwannen gelagert. Die beiden wassergefährdenden Stoffe Spermidin und SiO₂ (Celpure 65) werden in Gebinden über Auffangwannen in den Anbruch- und Bereitstellungslagern „Anbruch- und Bereitstellung Gefahrstoffe mRNA“, „Anbruch- und Bereitstellungslager pDNA“ und „Sauber / Steril Puffer Bereitstellung Gefahrstoffe / Anbruchlager“ im 2. bzw. 3. Geschoss des GMP IV-Gebäudes gelagert.

Aufgrund der Ausgestaltung der betreffenden AwSV-Anlagen, den vom Betreiber getroffenen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen sowie mit Einhaltung der in dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht zu besorgen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich ist.

3.2.2.2.5 Abfälle

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG hat ein Anlagenbetreiber Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. In den Unterlagen wird dargelegt, dass die genannten Anforderungen im Umgang mit Abfällen berücksichtigt und umgesetzt werden. Einzelheiten hierzu sind in den Antragsunterlagen im Erläuterungsbericht unter Kapitel 8 dargestellt.

3.2.2.2.6 Energieeffizienz

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG hat ein Anlagenbetreiber Energie sparsam und effizient zu verwenden. In den Antragsunterlagen wurde der entsprechende Nachweis geführt.

3.2.2.2.7 Naturschutz

Die Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Tübingen) und die höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 55) wurden am Verfahren beteiligt. Aus Sicht der Naturschutzbehörden ist das Vorhaben genehmigungsfähig.

3.2.2.2.8 Baurecht – Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrechtliche sowie bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Insbesondere sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die, durch diese Entscheidung aufkonzentrierte Baugenehmigung, Sanierungsgenehmigung, Abweichungen von der LBO und Befreiungen vom Bebauungsplan erfüllt.

Die Stadt Tübingen wurde als untere Baurechtsbehörde und Belegenheitsgemeinde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Das Vorhaben unterliegt der baurechtlichen Genehmigungspflicht (§ 49 der Landesbauordnung (LBO)).

Durch das Vorhaben entsteht auch eine Intensivierung des Anlagenzielverkehrs im Gebäude Friedrich-Miescher-Straße 15 (Lola). Auch diese Nutzungsintensivierung ist baurechtlich genehmigungspflichtig.

Die Erfüllung der baurechtlichen Voraussetzungen ist durch die Nebenbestimmungen Nummern 2.6 und 2.7 sowie die folgenden Abweichungen und Befreiungen sichergestellt:

Abweichungen

Gemäß § 56 LBO von:

- den unter Ziffer 10 des Brandschutzkonzeptes vom 12.08.2021 aufgeführten technischen Bauvorschriften.
- den unter Ziffer 5 der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 12.08.2021 genannten technischen Bauvorschriften.

Befreiungen

- a) Gemäß § 31 Absatz 1 Ziffer 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:
 - Überschreitung der festgesetzten Höhe für technische Aufbauten durch den zweiten geplanten Schornstein des Hochdruckdampfkessels auf dem Gebäude Waldhäuser Straße 90.
 - Nichteinhaltung von Pflanzgeboten (PFG 1 und PFG 2).
- b) Gemäß § 56 Absatz 5 Ziffer 2 LBO wird eine bis zum 02.12.2022 befristete Befreiung für 10 notwendige Stellplätze (§ 37 LBO) erteilt.

Hinsichtlich der Nebenbestimmungen Nummern 2.6.3 und 2.6.5.17 wurde jeweils eine Ausnahme bzw. eine Befreiung beantragt. Bis zur Entscheidung über diese Anträge sind diese Nebenbestimmungen nicht umzusetzen.

Die Baugrundstücke Waldhäuser Straße 90 und Friedrich-Miescher-Straße 15 liegen im Geltungsbereich der seit dem 24.11.2000 rechtskräftigen Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Obere Viehweide“ (Entwicklungssatzung). Demnach ist gemäß § 169 BauGB in Verbindung mit § 144 BauGB für

das unter 3.1 genannte geplante immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsvorhaben auch die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 145 BauGB erforderlich.

3.2.3 Allgemein: Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage der auflösenden Bedingung Nummer 1.6, wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Frist von drei Jahren wird daher als angemessen angesehen. Sie gewährt der Antragstellerin unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4. **Gebühren**

(nicht veröffentlicht)

5. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(nicht veröffentlicht)

6. Hinweise

6.1 Allgemein

Mit ihrer Bekanntgabe ersetzt diese Entscheidung die Zulassung des vorzeitigen Beginns.

6.2 Abfallrecht

Die Entsorgung von Abfällen hat gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen (zum Beispiel NachwV, AVV, GewAbfV) zu erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die in § 7 KrWG enthaltenen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft hingewiesen. Für die Entsorgung der Stoffe ist derjenige, der sich des Abfalls entledigen möchte, selbst verantwortlich.

6.3 Arbeitsschutz

6.3.1 Es wird auf die Arbeitgeberpflicht zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 6 Gefahrstoffverordnung hingewiesen. Hierbei sind auch psychische Belastungen zu erfassen.

6.3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der eingesetzten Gefahrstoffe und Arbeitsmittel zu erstellen hat, in denen die auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt beschrieben sowie die allgemein erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt sind.

6.3.3 Gefahrstoffe dürfen nicht an solchen Orten gelagert werden, die zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führen können. Dazu gehören insbesondere Verkehrswege; zu Verkehrswegen zählen u. a. Treppenträume, Flucht- und Rettungswege, Durchgänge, Durchfahrten und enge Höfe.

6.3.4 Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten gemäß GefStoffV § 14 Abs. 1 Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern und zu den Methoden und Verfahren die bei der Verwendung von Gefahrstoffen zum Schutz der Beschäftigten angewendet werden müssen haben.

- 6.3.5 Überwachungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 15 Betriebssicherheitsverordnung vor Inbetriebnahme zu prüfen. Die Prüfungen sind vom Arbeitgeber zu veranlassen. Die Anlage darf erst nach positiver Prüfung betrieben werden. Prüfbescheinigungen oder deren Zweitschriften sind am Betriebsort aufzubewahren.
- 6.3.6 Überwachungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 16 in Verbindung mit Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung wiederkehrend zu prüfen. Bei der wiederkehrenden Prüfung ist auch zu überprüfen, ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach § 3 Absatz 6 Betriebssicherheitsverordnung zutreffend festgestellt wurde.
- 6.3.7 Rohrleitungen, in denen Gefahrstoffe transportiert werden, sind nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar in unmittelbarer Nähe zu gefahrenträchtigen Stellen (wie z. B. Schiebern, Anschlussstellen) angebracht werden.
- 6.3.8 Der Arbeitgeber hat nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und dies entsprechend nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren. Er hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 ArbSchG zu unterweisen.
- 6.3.9 Aufsichtsführende haben dafür zu sorgen, dass die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung während der Arbeit getragen wird.
- 6.3.10 Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.

6.3.11 Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.

6.4 Baurecht

6.4.1 Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise folgender Baugenehmigungen (§ 58 LBO) gelten unverändert weiter, sofern in der jetzigen Genehmigung nichts anderes bestimmt wird:

- Baugenehmigung für das Gebäude Waldhäuser Straße 90 vom 19.12.2016 (BGV2016/0201)
- Baugenehmigungen für das Gebäude Friedrich-Miescher-Straße 15 (Lola) vom 23.08.2018 (BGV2018/0057) und vom 12.02.2020 (BGV2019/2018/0057/N1) .

6.4.2 Im südlichen Bereich der Ebene 100 im Gebäude Waldhäuser Straße 90 ist keine Nutzung beantragt. Diese Räume dürfen nicht genutzt werden bzw. erst wenn ein entsprechender Antrag auf Baugenehmigung gestellt und genehmigt wurde (Begründung: fehlender Nachweis notwendiger Stellplätze (§ 37 LBO) und Belange des vorbeugenden Brandschutzes (siehe Ziffer 4 Absatz 3 des Brandschutzgutachtens vom 12.08.2021)).

6.4.3 Das auf Bauflächen nördlich des nördlichen Asts der Paul-Ehrlich-Straße anfallende Niederschlagswasser kann ungedrosselt in den Regenwasserkanal der Maria-von-Linden-Straße und Friedrich-Miescher-Straße eingeleitet werden.

6.4.4 Die Bestimmungen des Gebäudeenergiegesetzes zu beachten und einzuhalten.

6.4.5 Um den Einfluss auf die bodennahen Temperaturverhältnisse zu minimieren, sollte angestrebt werden, die Wärmeabstrahlung der Gebäude durch bauliche Maßnahmen (Materialien, helle Farbgebung) und/oder durch Begrünungsmaßnahmen (Dachbegrünung, Fassadenbegrünung) zu minimieren. Technische Maßnahmen zur energetischen Optimierung der Plangebäude

werden darüber hinaus empfohlen. Die Versiegelung der Flächen um die Gebäude sollte auf das notwendigste (Fuß- und Rettungswege) beschränkt werden.

- 6.4.6 Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)) ist nach dem 1. Januar 2025 jedes Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig Stellplätzen mit mindestens einem Ladepunkt auszustatten.
- 6.4.7 Für das zu errichtende Gebäude hat der Bauherr oder Eigentümer nach § 92 Absatz 1 GEG (Gebäudeenergiegesetz) der Baurechtsbehörde durch eine Erfüllungserklärung nach Fertigstellung des Bauvorhabens nachzuweisen, dass die Anforderungen dieses Gesetzes eingehalten werden.

6.5 Naturschutz

Sollten großflächige Verglasungen geplant sein, ist das Kollisionsrisiko für Vögel zu minimieren. Weiterhin sollte eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung eingesetzt werden. Hinweise hierzu: <https://www.kreis-tuebingen.de/307329.html>

6.6 Abwasser

- 6.6.1 Wesentliche Änderungen hinsichtlich der anfallenden, zulässigen Abwassermenge, der Herkunft (Anlagenteile der Labore, an denen das Abwasser anfällt) und Zusammensetzung des Abwassers, das über die Prozessabwasser-Neutralisationsanlage beseitigt wird, sind anzeigepflichtig und dem Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Umwelt einen Monat im Voraus gemäß § 92 WG anzuzeigen.
- 6.6.2 Die Anforderungen von Anhang 22 der AbwV sind zu erfüllen. Insbesondere wird auf Teil B von Anhang 22 und hier auf die Anforderung zur Erstellung eines betrieblichen Abwasserkatasters hingewiesen.
Im betrieblichen Abwasserkataster ist gemäß Teil B Absatz 5 des Anhangs 22 u. a. der Nachweis zu erbringen, dass im Abwasser zur Einleitung in die kommunale Schmutzwasserkanalisation die folgenden Schadstoffe nicht enthalten sind:

- Toxische, hemmende Stoffe für die Biologie der kommunalen Kläranlage (wie bspw. DDT: 1,4-Dimercapto-2,3-butandiol)
- biologisch schlecht abbaubare Stoffe
- in der kommunalen Kläranlage nicht eliminierbare organische Verbindungen (wie bspw. EDTA)

Zudem ist im Abwasserkataster nachzuweisen, dass das Abwasser vor Zuleitung in die Neutralisationsanlage keine flüchtigen Schadstoffe, wie Benzol und flüchtige halogenorganische Verbindungen enthält.

(s. Teil B Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Anhangs 22 der AbwV)

6.6.3 Beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sind die Vorgaben der Eigenkontrollverordnung (EKVO) zu erfüllen. Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sowie Störungen und besondere Vorkommnisse sind zu dokumentieren (Betriebsdokumentation) und auf Verlangen den zuständigen Behörden (Regierungspräsidium Tübingen und kommunaler Abwasserentsorger) vorzulegen.

6.6.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Prozessabwasser-Neutralisationsanlage mindestens alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen oder durch einen Sachkundigen gemäß Anhang 2 Abschnitt 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) zu überprüfen ist.

6.6.5 Die in der jeweils neuesten Fassung der kommunalen Abwassersatzung der Universitätsstadt Tübingen aufgeführten Anforderungen sind einzuhalten.

6.7 AwSV

Änderungen der Lagermengen, Lagerorten oder der gelagerten wassergefährdenden Stoffe gemäß § 40 AwSV sind dem Regierungspräsidium Tübingen mindestens sechs Wochen im Voraus anzuzeigen.

Auf die Prüfpflicht durch einen AwSV-Sachverständigen gemäß § 46 AwSV sowie auf das Erfordernis der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV wird hingewiesen.

Ferner wird hingewiesen auf die Erstellung von Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV für die AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B und C. Für die AwSV-Anlagen der

Gefährdungsstufe A sind stattdessen Merkblätter zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 20 AwSV alle AwSV-Anlagen so zu errichten und betreiben sind, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

7. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen, in der Fassung, die sie im Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung hatten, zugrunde:

	Inhalt der Antragsunterlagen	Blatt- anzahl
	Antrag nach § 16 BImSchG	1
	Inhaltsverzeichnis	7
Ordner 1/3		
	Kurzbeschreibung	
	Kurzbeschreibung	18
	Übersichtslageplan	1
1.0	Antragsstellung und allgemeine Angaben	
	Inhaltsverzeichnis	2
	Formblatt 0 Inhaltsübersicht	2
	Formblatt 1 Antragsstellung	5
	Antragstellung	23
	Pläne und Zeichnungen	1
	Auszug Topographische Karte, Anlagenstandort vom 06.2021	1
	Übersichtslageplan vom 10.2021	1
	Bebauungsplan „Wissenschafts- und Technologiepark“ vom 30.11.2017	1
	Erdgeschoss LOLa vom 10.2019	1
	Übersicht und Einstufung besonders umwelt- und gesundheits-relevanter Stoffe GMP IV	2
	Parkplatzkonzept	4
2.0	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
	Inhaltsverzeichnis	4
	Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	12
	Formblatt 2.2 Produktionsverfahren/Einsatzstoffe	10
	Formblatt 311 Zentrale technische Angaben vom 02.2022	21
	Formblatt 471 Energieeffizienz	1
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	26
	Pläne und Zeichnungen	2
	Grundriss Ebene E100 vom 24.03.2021	1
	Grundriss-Layout E000 vom 18.08.2018	1
	Grundriss-Layout E100 vom 15.12.2016	1
	Grundriss-Layout E200 vom 15.12.2016 (1/2)	1
	Grundriss-Layout E200 vom 15.12.2016 (2/2)	1

	Grundriss-Layout E250 vom 15.12.2016	1
	Grundriss-Layout E300 vom 15.12.2016	1
	Grundriss-Layout E300 vom 15.12.2016 (1/2)	1
	Grundriss-Layout E300 vom 15.12.2016 (2/2)	1
	Grundriss-Layout E350 vom 15.12.2016	1
	Grundriss-Layout E400 vom 15.12.2016	1
	Grundriss-Layout E050 vom 15.12.2016	1
	Grundriss-Layout E100 Tankfarm vom 18.08.2021 (1/2)	1
	Grundriss-Layout E100 Tankfarm vom 18.08.2021 (2/2)	1
	Plant on a Page (PoP) DANA USP & DSP vom 18.03.2015	1
	Plant on a Page (PoP) RNA DSP vom 02.02.2021	1
	Plant on a Page (PoP) RNA USP vom 02.02.2021	1
	Plant on a Page Formulierung LNP vom 23.04.2021	1
	PW Erzeugung vom 08.06.2018	1
	WFI- und RD- Erzeuger vom 17.08.2020	1
	Sicherheitsdatenblätter	2
Ordner 2/3		
	Antrag nach § 16 BImSchG	1
	Inhaltsverzeichnis	7
3.0	Luftreinhaltung	
	Inhaltsverzeichnis	1
	Formblatt 3.1 Emissionen/Betriebsvorgänge	1
	Formblatt 3.2 Emissionen/Maßnahmen	1
	Formblatt 3.3 Emissionen/Quellen	1
	Angaben zu Luftschadstoffen / Gerüchen	3
4.0	Lärm	
	Inhaltsverzeichnis	1
	Formblatt 4 Lärm	4
	Angaben zu Lärm	4
Anlage 1	Geräuschimmissionsprognose TA Lärm	
	Geräuschimmissionsprognose TA Lärm	40
	Quellenplan	1
	Lageplan mit Darstellung der Beurteilungspegel	1
	Rasterlärnkarte (Tag)	1
	Rasterlärnkarte (Nacht)	1
	Allgemeine Rechenlaufinformationen	2
	Beurteilungspegel	2
	Nach DIN ISO 9613-2 errechnete Schallausbreitung	105
	Quellendaten mit Emissionsspektren	4
	Rangier- und Nebengeräusche	1

Anlage 2	Geräuschemissionsprognose BPlan	
	Geräuschemissionsprognose gemäß Bebauungsplan vom 01.02.2022	59
	Lageplan mit Darstellung der Beurteilungspegel	1
	Rasterlärmkarte (Tag)	1
	Rasterlärmkarte (Nacht)	1
	Lageplan mit Darstellung der Beurteilungspegel	1
	Rasterlärmkarte LOLa (Tag)	1
	Rasterlärmkarte LOLa (Nacht)	1
	Allgemeine Rechenlaufinformationen	2
	Gesamtbeurteilungspegel	136
Ordner 3/3		
	Inhaltsverzeichnis	7
5.0	Elektromagnetische Felder, Erschütterungen, Licht	
	Angaben zu elektromagnetische Felder, Erschütterungen, Licht	2
6.0	Abwasser	
	Inhaltsverzeichnis	2
	Formblatt 5.1 Abwasser/Anfall	4
	Formblatt 5.2 Abwasserbehandlung	4
	Formblatt 5.3 Einleitung	2
	Abwasser vom 02.2022	8
	Verfahrensschema Neutralisationsanlage	1
	Verfahrensschema Abwasseraktivierung	1
7.0	Wassergefährdende Stoffe	
	Inhaltsverzeichnis	2
	Formblatt 6.1 Übersicht/Wassergefährdende Stoffe	2
	Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe (LOLa BE 1000)	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe (LOLa Brandschutzcontainer)	3
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe (L3 BE 3110)	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe (z G L7 BE 3120)	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe (Bereitstellungslager BE 3200) vom 02.2022	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe (AWL Hebeanlage BE 11100)	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe (CIP/RIS BE 6510-01) vom 02.2022	3

	Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe (Anbruch- und Bereitstellung Gefahrstoffe mRNA BE 9212) vom 02.2022	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe (Anbruch- und Bereitstellung Gefahrstoffe mRNA BE 9226) vom 02.2022	4
	Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe (ACN Tank Medienzentrale BE 9110) vom 02.2022	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe (AWL Tank Medienzentrale BE 9120) vom 02.2022	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe (Neutralisation Lagerhaltung Säure BE 11100) vom 02.2022	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe (Anbruchlager BE 9211) vom 02.2022	3
	Formblatt 6.2 Detailangaben/Wassergefährdende Stoffe (Kältezentrum Medienzentrale BE 10400) vom 02.2022	3
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	14
	Ablaufschema ACN-Handling	1
	Ablaufschema AWL-Handling	1
	AWL Hebeanlage	1
	AWL Sammelnetz	1
	ACN-Lagerung und Verteilung	1
Anlage	Gutachten zur Eignungsfeststellung	
	Gutachten zur Eignungsfeststellung	19
	Grundriss Ebene E100	1
	Schnitt 2-2/3-3	1
	Schnitt EE/5.5	
	AWL Sammelnetz Schema	1
	Ablaufschema ACN-Handling	1
	Ablaufschema AWL-Handling	1
	ACN-Lagerung und Verteilung	1
	AWL Hebeanlage	1
	AWL-Lagerung	1
8.0	Abfällen	
	Inhaltsverzeichnis	1
	Formblatt 7 Abfälle	2
	Angaben zu anfallenden Abfällen	2
9.0	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	
	Inhaltsverzeichnis	1
	Formblatt 8 Arbeitsschutz	3
	Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	9
10.0	Betriebseinstellung	
	Formblatt 481 Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	2

	Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
11.0	Ausgangszustand	
	Inhaltsverzeichnis	2
	Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 02.2022	3
	Relevanzprüfung zum Ausgangszustand	10
	Stoff- und Mengenrelevanzprüfung	8
12.0	Anlagensicherheit für Betriebsbereiche	
	Inhaltsverzeichnis	2
	Formblatt 10.1 Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung	1
	Formblatt 10.2 Anlagensicherheit/Sicherheitsabstand	1
	Angaben zur Anlagensicherheit	19
	Auswertung Störfall	1
	Gefährdungsbeurteilung	2
	Explosionsschutzdokument	31
13.0	UVP-Vorprüfung	
	Inhaltsverzeichnis	1
	Formblatt 11 UVP	1
	Angaben zur UV-Vorprüfung vom 02.2022	19
14.0	Antrag auf Erlaubnis nach § 18 BetrSichV	
	Inhaltsverzeichnis	2
	Erlaubnis Antrag	37
	R&I-Fließbild 8532 AWL Sammelnetz	1
	Ablaufschema AWL-Handling	1
	UFD Fließdiagramm AWL-Lagerung	1
	P&I Diagramm AWL Entsorgung (Fa. Brinox 08.2021)	1
	UFD-Fließdiagramm AWL-Hebeanlage	1
	Ablaufschema ACN-Handling	1
	UFD-Fließdiagramm ACN Lagerung und Verteilung	1
	Grundriss Ebene E100 FFB	
	EX-Zonenplan Draufsicht Tanklagerdach	1
	EX-Zonenplan Seitenansicht Tanklager	1
	EX-Zonenplan Tanklager	1
	EX-Zonenplan Tanklager Höhenkonzept	1
Anlage 1	Prüfbericht ZÜS	
	Prüfbericht der Zugelassenen Überwachungsstelle vom 11.10.2021	33
Anlage 2	Brandschutztechnische Stellungnahme	
	Brandschutztechnische Stellungnahme vom 17.12.2021	11
	Brandschutzplan Medienzentrale E100	1
Mapper 1/2 Nutzungsänderung		
	Bauantragsformulare	

	Antrag auf Baugenehmigung	3
	Baubeschreibung	3
	Technische Angaben über Feuerungsanlagen	2
	Angaben zu gewerblichen Anlagen	4
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis vom 17.02.2022	1
	Einverständniserklärung zur vorzeitigen prüfung vom 17.02.2022	1
	Bauleitererklärung vom 13.04.2021	
	Schriftliche Unterlagen	
	Raumprogramm	12
	Flächenberechnung	2
	Stellplatzberechnung	7
	Bauvorlageberechtigung	1
	Brandschutzkonzept vom 22.10.2021	73
	Brandschutztechnische Stellungnahme vom 17.12.2021	13
	Gutachten zur Schornstein-Mindesthöhe vom 13.08.2021	9
	Abfallverwertungskonzept vom 08.07.2021	5
	Stellungnahme technische Dachaufbauten Neubau Medienzentrale	1
	Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bebauungsplanes	4
Mapper 2/2 Nutzungsänderung		
	Planunterlagen Bauantrag	
	Planliste Genehmigungsplanung vom 04.02.2022	1
	Lageplan	13
	Grundriss Ebene E000	1
	Grundriss Ebene E050	1
	Grundriss Ebene E100	1
	Grundriss Ebene E200	1
	Grundriss Ebene E250	1
	Grundriss Ebene E300	1
	Grundriss Ebene E350	1
	Grundriss Ebene E400	1
	Ansicht Nord-Ansicht West	1
	Ansicht Süd/West	1
	Querschnitt 1-1	1
	Tektur zum Freiflächengestaltungsplan	1
	Sanitärtechnik Ebene000	1
	Sanitärtechnik Ebene100	1
	Sanitärtechnik Kältezentrale	1
	Sanitärtechnik Grundleitungsplan Kältezentrale	1
	Sanitärtechnik Grundriss Ebene200	1
	Sanitärtechnik Kältezentrale Grundriss Ebene200	1

	Sanitärtechnik Grundriss Ebene250	1
	Sanitärtechnik Grundriss Ebene250 Primär-/Sekundärebene	1
	Sanitärtechnik Grundriss Ebene300	1
	Sanitärtechnik Grundriss Ebene350	1
	Sanitärtechnik Grundriss Ebene350 Primär-/Sekundärebene	1
	Sanitärtechnik Grundriss Ebene400	1
	Sanitärtechnik Schema Schmutzwasser	1
	Sanitärtechnik Schema Entwässerung Kältezentrale	1
	Ermittlung Regenwasser Kältezentrale	1
	Schmutzwasser	1
	Tektur des bestehenden Entwässerungsantrags vom 26.08.2016	5
	Brandschutzplan/Lageplan	1
	Brandschutzplan Ebene E000	1
	Brandschutzplan Ebene E050	1
	Brandschutzplan Ebene E100	1
	Brandschutzplan Ebene E200	1
	Brandschutzplan Ebene E250	1
	Brandschutzplan Ebene E300	1
	Brandschutzplan Ebene E350	1
	Brandschutzplan Ebene E400	1
	Brandschutzplan Schnitte	1